

Satzung über den Kostenersatz- und die Gebührenordnung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 13.07.2007

Der Verbandsgemeinderat von Birkenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2 ; § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Birkenfeld Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere für
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist , wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten sächlichen Mittel. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden übermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Sachmittel mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Birkenfeld zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung.
 - b) die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemittel und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten

- c) der Verbandsgemeinde Birkenfeld zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport.
 - c) bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die Verbandsgemeinde Birkenfeld in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb des Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Birkenfeld nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am –Tage nach der Veröffentlichung - in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 25. Sept. 1987 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 07.10.1997 und vom 17.06.2004 außer Kraft .

Birkenfeld, den 13. Juli 2007

gez. Dreier (Siegel)
(Dreier) Bürgermeister

**Anlage zu § 5 Abs. 4
der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Birkenfeld
vom 13.07.2007**

I. Personalkosten (Einsatz von eigenen Feuerwehrangehörigen)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen, das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenentgelt der Entgeltgruppe 9 ,Bewährungsstufe 4 des gültigen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 € je voll Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.
3. Für das Personal in der Feuerwehreinsatzzentrale wird der nach Ziffer 1 ermittelte Satz zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 50,00 €

III: Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Kommen Fahrzeuge oder Geräte zum Einsatz, die nachfolgend nicht aufgeführt sind, ist bei der Kostenberechnung von vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten auszugehen:

Bei Sicherheitswachen wird bei Fahrzeugeinsatz eine Pauschale von 100,00 € pro Veranstaltung zugrunde gelegt.

1. Fahrzeuge

ELW 1	100,00 €
ELW 2	150,00 €
MTF-L	100,00 €
MTF	90,00 €
MZF	120,00 €
TSA	50,00 €
TSF	100,00 €
TSF-W	110,00 €
KTLF	100,00 €
LF 8	120,00 €
LF 8/6	160,00 €
LF 16/12	190,00 €
LF 20/16	190,00 €
HLF 20/16	200,00 €
HLF 10/10	180,00 €
TLF 8/18	120,00 €
TLF 16/25	150,00 €

TLF 24/50	220,00 €
KLF	90,00 €
Wechselader mit Abrollbehälter außer Mulde	250,00 €
GWG 1, GW Öl	140,00 €
GWTS	80,00 €
GW AS	150,00 €
RW 1, RW 2, ÜHW, VRW	180,00 €
SW 2000	130,00 €
Messfahrzeuge	140,00 €
Anhängeleiter	80,00 €
Drehleiter	310,00 €
Rettungsboot	60,00 €
Schlauchboot ohne Motor	50,00 €

2. Feuerwehrtechnisches Gerät

Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	20,00 €
Scheinwerfer einzeln	8,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
Feuerlöscher	je Tag 10,00 €
Motorsäge	je Tag 20,00 €
Stromerzeuger bis einschl. 10 KVA	30,00 €
Stromerzeuger bis einschl. 20 KVA	40,00 €
Öl-Auffangbehälter bis 10 cbm	26,00 €
Öl-Auffangbehälter über 10 cbm	40,00 €
Ölperrschläuche „S“ (je 3m) 1x verwendbar	je nach Anschaffungspreis
Ölperrschläuche wiederverwendbar pro m	10,00 €
Ölperrvliese	je nach Anschaffungspreis
Pressluftatmer	je Einsatz 70,00 €
Regenerationsgerät (Langzeitarm)er	je Einsatz 70,00 €
Druckschlauch	ein Tag 10,00 €
Druckschlauch	je weiterer Tag 6,00 €
Strahlrohr	ein Tag 10,00 €
Strahlrohr	je weiterer Tag 6,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Tragkraftspritze	40,00 €
Schmutzwasserpumpe	25,00 €
Rettungs-Schneidegerät	50,00 €
Rettungs-Spreizer	50,00 €
Ölpumpe	20,00 €
Säurepumpe	30,00 €
Steckleiter	je Teil 6,00 €
Strickleiter	6,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €
Elektrischer Bohrhammer mit Meißel	15,00 €

3. Missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Bei einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage wird eine Kostenpauschale in Höhe von 300 Euro /ohne den Einsatz der Drehleiter erhoben .Wird die Drehleiter mitalarmiert (Gebäudeklasse/ Alarmlage so erhöht sich die Pauschale auf 500 Euro .Mit der Pauschale ist auch der Personaleinsatz (Normbesetzung der Fahrzeuge)mit abgegolten .

4. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde- , Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Arbeiten an fremden Geräten

1. Füllen von Pressluftflaschen

für Feuerwehren	pro Liter	0,50 EURO
für sonstige (Private)	pro Liter	2,00 EURO

2. Einbinden von Schlauchkupplungen

B-Druckschläuche	je Stück	10,00 EURO
C-Druckschläuche	je Stück	8,00 EURO
D-Druckschläuche	je Stück	6,00 EURO

3. Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück 15,00 EURO

4. Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle 10,00 EURO